

# Jugendordnung

## Einleitung

### Weshalb benötigen Jugendorganisationen eine Jugendordnung?

Die Themen "Mitbestimmung Jugendlicher" und "Eigenständigkeit der Sportjugend durch die Jugendordnung" sowie die Diskussion um eine eigenständige Vertretung junger Menschen in Sportvereinen und –verbänden stehen bei der deutschen Sportjugend nach wie vor im Mittelpunkt des Interesses.

Sporttreiben ist für die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen die wichtigste Freizeitbeschäftigung. Aber nur selten werden von ihnen ehrenamtliche Führungsämter im Vereinssport wahrgenommen. Inzwischen wird aber die Anerkennung als „Träger freier Jugendhilfe“ von der Existenz einer qualifiziert beschriebenen Jugendordnung abhängig gemacht. Da die Mittel immer knapper werden, wird die Weitergabe finanzieller Mittel durch Land und Kommunen ebenfalls zunehmend von der Vorlage einer qualifizierten Jugendordnung abhängig gemacht.

Die **gesetzliche Notwendigkeit** von Jugendordnungen gibt Aufschluss darüber:

Das Sozialgesetzbuch, 8. Buch, [SGB VIII] regelt in den Paragraphen §§ 74 und 75 die Anerkennung und Förderung der freien Jugendhilfe, wenn diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Die spezielle Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen wird im § 12 SGB VIII von der Forderung nach einer Partizipation und Mitverantwortung Jugendlicher, der Selbstorganisation in den Jugendverbänden und eigenverantwortlicher Tätigkeit unter Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens abhängig gemacht.

Aber weder die Sportverbände noch die Sportvereine selbst können als Träger freier Jugendhilfe anerkannt werden. Dies hat zur Folge, dass der Sport auf jeder Ebene über einen eigenständigen Jugendverband bzw. eine eigenständige Jugendgruppe verfügen muss, um als Träger freier Jugendhilfe anerkannt zu werden.

Die Anerkennung hat aber nach neuem Recht nicht mehr eine so große Bedeutung für die Förderung des freien Trägers. Sie ist jedoch wichtig für die Einflussnahme im Jugendhilfeausschuss (§ 71) und für die Beteiligung an den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 76, 78, 80 Abs. 3).

Der **Kinder- und Jugendplan des Bundes** (bis 1993 **Bundesjugendplan**) ist ein Fördertopf der Bundesregierung für die Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland. Schon 1981 forderten erstmalig die Richtlinien des 32. Bundesjugendplans, dass finanzielle Zuwendungen nur an Jugendverbände vergeben werden, wenn:

- der Verband Jugendarbeit nach eigener Ordnung leistet,
- der Verband in Geschäftsführung und im Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig ist,
- eine demokratische Wahl der Verbandsleitung im Jugendbereich durch Satzung oder eigene Ordnung gewährleistet ist.

Folgende Mindestanforderungen müssen in jeder Jugendordnung im Sportvereins- und -verbandswesen erfüllt sein:

1. Festschreibung der Eigenständigkeit der Jugendabteilungen in der Satzung des Gesamtverbandes bzw. – vereins;
2. Festschreibung organisatorischer und finanzieller Eigenständigkeit der Jugendabteilungen;
3. Wahl der Jugendausschüsse durch Delegierte der Jugend;
4. Aufführung der Zielsetzung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit in der Jugendordnung;
5. Verankerung über eine Kooperation im gesamten Spektrum der Jugendarbeit zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich in der Satzung sowie der Jugendordnung.

<sup>1</sup> inoffiziell immer noch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt.

Das KJHG hatte 1991 das fast 50 Jahre alte Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (von 1953) und das Jugendwohlfahrtsgesetz (von 1977) abgelöst und dabei einen Wandel in der Rechtsprechung ausgelöst. Das Kinder- und Jugendhilferecht ist als „SGB VIII“ Teil des Sozialrechts. Förderungsangebote und Hilfen zur Erziehung sind jetzt konsequent als Sozialleistungen ausgestattet. Für die Jugendämter wurden eindeutige Regelungen für ihre Tätigkeit geschaffen. Die sozialen Rechte junger Menschen wurden klar herausgestellt. Inzwischen wurde das SGB VIII mehrfach nachgebessert.

# Jugendordnung

## **Präambel**

Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die sportliche und überfachliche Jugendarbeit im KREISSPORTBUND SCHAUMBURG.

Sie wurde geschaffen im Bewusstsein der Notwendigkeit jugendlicher Mitbestimmung im Sport, der freizeitpädagogischen Verantwortung des Sports in der Gesellschaft und der Bedürfnisse der Jugend nach sinnvoller Freizeitgestaltung in der sportlichen Gemeinschaft.

Die Jugendordnung regelt die allgemeinen und besonderen Belange ihrer Mitglieder und hat den Zweck, die Zuständigkeit des Vorstands und dessen Wahl festzulegen.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des KSB SCHAUMBURG.

## I. Allgemeines

### **§ 1 Name und Wesen der SPORTJUGEND SCHAUMBURG**

Die SPORTJUGEND SCHAUMBURG [sjs] ist die Jugendorganisation des KREISSPORTBUND [KSB] SCHAUMBURG.

#### **Mitgliedschaft in der SPORTJUGEND SCHAUMBURG**

Mitglieder der SPORTJUGEND SCHAUMBURG sind alle Kinder, Jugendliche und junge erwachsene Mitglieder bis 19 Jahre der Mitgliedsvereine sowie der Fachverbände des KSB im Landkreis Schaumburg und deren gewählten und berufenen Vertretern.

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die SPORTJUGEND SCHAUMBURG ist Bestandteil des KREISSPORTBUND SCHAUMBURG. Ihre Mitgliedschaft ist in der KSB-Satzung § 19 geregelt.

Die SPORTJUGEND SCHAUMBURG ist Gliederung der SPORTJUGEND NIEDERSACHSEN (sjn).

#### **Grundsätze**

Die SPORTJUGEND SCHAUMBURG führt und verwaltet sich innerhalb der bestehenden Richtlinien eigenständig und gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck**

Die SPORTJUGEND SCHAUMBURG

- tritt ein für den kinder- und jugendorientierten sowie gesunden Sport und für die Entwicklung neuer und zeitgemäßen Formen des Sports;
- ist im KSB zuständig für die gemeinsame sportliche und überfachliche Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder;
- hilft den Vereinen als „Service-Team“, mit dem Medium Sport bestmögliche Jugendarbeit zu leisten;
- tritt ein für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend (Partizipation) und fördert die Kommunikation, Zusammenarbeit und Gemeinschaftlichkeit ihrer Mitglieder. Sie bietet jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten und in Gremien oder Projekten mitzuarbeiten;
- will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen;
- will durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen bei den Jugendlichen und den Mitgliedsvereinen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit;
- bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung;
- übt parteipolitische Neutralität aus und setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

## Jugendordnung

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder der SPORTJUGEND SCHAUMBURG haben das Recht:

- an den Vollversammlungen der SPORTJUGEND SCHAUMBURG teilzunehmen;
- durch Ausübung des Stimmrechtes als Delegierte ihres Vereins oder Fachverband an den Beratungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung teilzunehmen sowie Anträge an diese zu stellen.
- über ihre gewählten und berufenen Vertreter Anträge an die Vollversammlung zu stellen;
- Anträge direkt an den Vorstand zu richten;
- die Service-Leistungen der SPORTJUGEND SCHAUMBURG in Anspruch nehmen, um in ihrer sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit unterstützt zu werden;
- an den Lehrgängen und Seminaren sowie den Aus-, Fort- und Weiterbildungen der SPORTJUGEND teilzunehmen;
- an den Projekten der SPORTJUGEND SCHAUMBURG mitzuarbeiten;
- in den Arbeitsgruppen der SPORTJUGEND SCHAUMBURG mitzuwirken.

Ein Rechtsanspruch der Mitglieder ergibt sich hieraus nicht.

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der SPORTJUGEND SCHAUMBURG haben die Pflicht:

- die Jugendordnung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG, sowie die Ordnungen und Satzungen der übergeordneten Verbände zu befolgen;
- ebenfalls Jugendordnungen in ihren Vereinen und Fachverbänden zu installieren;
- Delegierte zur Vollversammlung zu entsenden, die sich durch Ausübung ihres Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung beteiligen.

Ein Rechtsanspruch der SPORTJUGEND SCHAUMBURG ergibt sich hieraus nicht.

## II. Organe

### **§ 4 Gliederung der Organe**

Die Organe der SPORTJUGEND SCHAUMBURG sind:

1. die Vollversammlung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG
2. der Vorstand der SPORTJUGEND SCHAUMBURG

### **§ 5 Vollversammlung**

Die den Mitgliedern nach § 3 zustehenden Rechte werden in der Vollversammlung als oberstes Organ der Sportjugend Schaumburg ausgeübt. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen.

Sämtlichen Mitgliedern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anwesenheit zu gestatten und Rederecht einzuräumen.

#### **Zusammensetzung der Vollversammlung**

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand der SPORTJUGEND SCHAUMBURG,
- den Delegierten der Mitgliedsvereine,
- den Jugendvertretern der Fachverbände des KSB SCHAUMBURG,
- den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder des KSB mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht), soweit Mitglieder unter 19 Jahre vorhanden sind.

## Jugendordnung

### Stimmrecht und Zahl der Delegierten

Jedes Mitglied des Vorstandes der SPORTJUGEND SCHAUMBURG hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Vereine entsenden entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder unter 19 Jahren:

- bis 150 Mitglieder = 1 Delegierten
- über 150 Mitglieder = 2 Delegierte

Die Fachverbände des KSB SCHAUMBURG entsenden je einen Delegierten zur Vollversammlung.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollte weiblich sein.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollte zwischen 16 und 27 Jahre sein.

### Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- (a) den Handlungsrahmen und die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands festzulegen;
- (b) die Aufgabenschwerpunkte für die folgende(n) Amtsperiode(n) festzulegen;
- (c) über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen;
- (d) über Anträge sowie über Änderungen der Jugendordnung zu beraten und zu beschließen;
- (e) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über sie zu beraten;
- (f) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
- (g) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen.

### Zusammentreffen der Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG tritt jeweils im Jahr des ordentlichen Kreissporttages Schaumburg zusammen, möglichst sechs Wochen vor dessen Termin. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand. Die SPORTJUGEND SCHAUMBURG lädt die Vertreter der Vereine und Verbände schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin zur Vollversammlung ein. Die Tagesordnung ist zusammen mit den Anträgen drei Wochen vor der Vollversammlung den Delegierten der Vereine zuzusenden.

Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn

- ein Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedsvereine und Fachverbände oder
- zwei Drittel des Vorstandes der SPORTJUGEND SCHAUMBURG

es beantragen.

Diese ist wie eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann zwei Wochen verkürzt werden. Behandelt werden dürfen nur die zur Einberufung führenden Punkte.

### Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung einer Vollversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- (a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung, der Anzahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- (b) Genehmigung der Tagesordnung;
- (c) Genehmigung des Protokolls der vorigen Vollversammlung;
- (d) Rechenschaftsbericht des Vorstandes der SPORTJUGEND SCHAUMBURG
- (e) Aussprache zu den Berichten;
- (f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- (g) Neuwahlen des Vorstands;
- (h) Aussprache und anschließende Beschlussfassung über die Anträge an die Vollversammlung

### Tagungspräsidium

Die Vollversammlung kann zu Beginn ein Tagungspräsidium wählen. Das Tagungspräsidium sollte aus einem Tagungspräsidenten und zwei Stellvertretern bestehen. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung der Vollversammlung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG.

## Jugendordnung

### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem **Vorsitzenden**
- dem/ mehreren **stellvertretenden Vorsitzenden**

Die gewählten Personen teilen die Vorstandsaufgaben in der ersten Vorstandstagung nach einer Vollversammlung untereinander auf.

Themenfelder sind: **Gesellschafts- und Jugendpolitik, innere Kommunikation, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberufshilfe, Lehren und Lernen, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Sport und Schule sowie Vereinsservice.**

Die Inhalte Organisation und Finanzen sind in den einzelnen Themenfeldern abgedeckt.

Bei der ersten Vorstandssitzung bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen zwei Stellvertreter, die gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Sportjugend im KSB-Vorstand vertreten. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Dies ist dann unverzüglich dem KSB-Vorstand und der KSB Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Wahl dieser drei Vorstandsmitglieder ist beim Kreissporttag von den Mitgliedern zu bestätigen.

Mitglied im Vorstand kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Vorstandes müssen jedoch volljährig sein.

Im Vorstand sollten beide Geschlechter zu gleichen Teilen vertreten sein.

Die Wohnsitze der Vorstandsmitglieder sollten im gesamten Landkreis Schaumburg verteilt sein, um eine örtliche Zentrierung zu vermeiden.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Nicht anwesende Kandidaten sind nur wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich dazu bereit erklärt haben. Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Amtsperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Vollversammlung mit einer geeigneten Person kommissarisch zu besetzen.

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG. Er bestimmt die Richtlinien unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Vollversammlung, nach denen die Interessen der Sportjugend-Mitglieder im KSB wahrgenommen werden.

Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten seiner Mitglieder. Er erledigt alle anfallenden Arbeiten sowie seine laufenden Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung und im Rahmen

- der Jugendordnung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG;
- der Jugendordnung der SPORTJUGEND NIEDERSACHSEN;
- der Satzung des KSB SCHAUMBURG;
- der Beschlüsse der Vollversammlung sowie
- der Regelungen seiner Geschäftsordnung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan, der von allen Mitgliedern der SPORTJUGEND SCHAUMBURG eingesehen werden kann. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Jugendordnung.

#### **Arbeits- und Projektgruppen**

Zur Unterstützung bei der Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeits- und Projektgruppen einrichten. Die Tätigkeit dieser Gruppen endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages oder bei der darauf folgenden Vollversammlung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG.

## Jugendordnung

### **§ 7 Beschlussfassung aller Organe**

Die Organe der SPORTJUGEND SCHAUMBURG sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.

#### **Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SPORTJUGEND SCHAUMBURG, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorschriften in §§ 5 und 9 bleibt hiervon unberührt.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf entsprechenden Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

#### **Anträge an die Vollversammlung**

Anträge an die Vollversammlung können nur von den gewählten und berufenen Jugendvertretern der Mitgliedsvereine und Fachverbände sowie vom Vorstand der SPORTJUGEND SCHAUMBURG gestellt werden.

Sie müssen dem Vorstand der SPORTJUGEND SCHAUMBURG mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Vorliegenden Anträge sind vor der Vollversammlung an die Delegierten zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

#### **Anträge an den Vorstand**

Anträge an den Vorstand kann jedes Mitglied der SPORTJUGEND SCHAUMBURG stellen.

### **§ 8 Protokollführung**

Über alle Versammlungen und Tagungen der SPORTJUGEND SCHAUMBURG ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Die Protokolle der SPORTJUGEND SCHAUMBURG sind zur Dokumentation ihrer Arbeit dem KSB-Vorstand zur Verfügung zu stellen.

## III. Schlussbestimmungen

### **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vollversammlung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG beschlossen werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den erweiterten KSB-Vorstands. (vergl. Satzung des KSB § 15, Abs. 4a)

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Vollversammlung der SPORTJUGEND SCHAUMBURG am 29.06.2014 in Kraft. Alle vorigen Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

*Anmerkung: Für die Bezeichnung der Ämter wurde aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt, eine geschlechtsspezifische Vorgabe ist hieraus nicht abzuleiten.*